DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr
Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Tel. 08022/9675-0, Fax -99, dhv@dhv.de, www.dhv.de

Flugzentrum Bayerwald GmbH & Co. KG
Herrn Georg Höcherl
Schwarzer Helm 71
93086 Wörth a. d. Donau

Gmund, 24.01.2025 Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Pig Mountain", 93086 Wörth a.d. Donau

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Flugzentrums Bayerwald vom 24.01.2025 die Erlaubnis „Pig Mountain" des DHV vom 14.02.1996, zuletzt verlängert am 11.05.2020, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Pig Mountain" vom 11.05.2020 wird verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücknummern 1559 (Starts) und 603/22 (Landungen), Gemarkung Wörth a.d. Donau.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **28.02.2025** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für das Flugzentrum Bayerwald GmbH & Co. KG und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern,

beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Zu dem südlich angrenzenden Gehölzbestand der Landefläche (Flurnummer 603/22) ist ein Abstand von mind. 50m einzuhalten.
2. Flüge nach 19:30 Uhr sind nicht gestattet.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Flächen im Landschaftsschutzgebiet dürfen außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren bzw. keine Kraftfahrzeuge abgestellt werden. (Dies bedarf – ausgenommen Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung – der gesonderten naturschutzrechtlichen Erlaubnis.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Am 14. Februar 1996 erteilte der Deutsche Hängegleiterverband (DHV) für die Start- und Landeflächen „Pig Mountain" eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG. Zuletzt wurde diese Erlaubnis am 11. Mai 2020 bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.

Der Erlaubnisinhaber beabsichtigt, die Erlaubnis erneut zu verlängern und wird umgehend den entsprechenden Antrag einreichen. Es ist jedoch noch etwas Zeit erforderlich, um die notwendigen Formulare vollständig einzureichen. Sobald der Antrag auf langfristige Verlängerung beim DHV eingegangen ist, wird das dafür vorgesehene Beteiligungsverfahren gemäß § 13 VVG eingeleitet.

Um den Übungshang auch bis zum Abschluss des Verlängerungsverfahrens weiterhin für die Schulungsflüge nutzen zu können, beantragte die Flugschule, vertreten durch Herrn Höcherl, eine kurzfristige Verlängerung der bestehenden Erlaubnis um vier Wochen.

Die bisher festgelegten Auflagen der Naturschutzbehörde sowie alle weiteren betriebsbezogenen Vorgaben wurden unverändert in den vorübergehenden Bescheid des DHV aufgenommen.

Die Erlaubnis wurde erteilt, da ein sicherer und ordnungsgemäßer Flugbetrieb unter Einhaltung der Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

den

i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Aufnahme:

Fortführungsstand:

Berichtigt: 1990

Nachträge:

Einzelne Nachträge:

Redaktionelle Änderungen: 1992

1 : 5000

Hauptvermessungsabtlg. XIII 1948

1:25 000 (4 cm der Karte = 1 km in der

Neigungsmaßstab

Für den Horizontalabstand der Höhenlinien kann die Neigung entnommen werden a:in Gr

Beispiel: A - B = Horizontalabstand der Höhenlinien, Höhenunterschied 5,0 m, G

bayer. Flurkarte 1 : 5000

Flugzeländ

Pig Mountain

Herausgegeben vom Bayer. Landesvermess

Ausgabe 1993

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit

Als Vervielfältigung gelten z. B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisi